

TOP 3 - öffentlich

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

- Nachkalkulation für das Jahr 2011

- Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2013

- Satzungsbeschluss

1.1. Nachkalkulationen der Abwassergebühren 2011

Zur Berechnung der Nachkalkulationen wurden vom Büro Schneider & Zajontz sowohl die Unterlagen der Stadt Geisingen, als auch die Aufzeichnungen der Wibera herangezogen. Gleichzeitig wurden die Aufwendungen nach Niederschlagswasser und Schmutzwasser getrennt.

Nicht bei Beschluss des Gebührensatzes beabsichtigte Kostenunterdeckungen (Defizite) **können** innerhalb von 5 Jahren durch Zuschlag auf die Gebühren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen (Überschüsse) **müssen** innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Dies bedeutet, die Kostenunterdeckung aus 2011 kann bis zum Jahr 2016 über die Einbeziehung in die Gebührenkalkulation ausgeglichen, oder vom Stadthaushalt übernommen werden.

Die Ergebnisse der Nachkalkulationen und damit der ausgleichsfähigen Aufwendungen sind als Anlage 1 beigefügt.

1.2 Kalkulation der Abwassergebühren für 2013

Eine Neukalkulation wurde auf Grund der zu erwartenden Kostenunterdeckung für das kommende Jahr und des negativen Betriebsergebnisses aus dem Jahr 2008 notwendig.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, entsprechend der geübten Praxis, kostendeckende Gebühren für das Jahr 2013, unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2008 zu beschließen.

Antrag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation 2011 Kenntnis und stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation für das Jahr 2013, Stand November 2011 zu.

2. Die Stadt Geisingen beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

3. Die Stadt Geisingen wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab.

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

...

4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Finanzdaten des Jahres 2013 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

19,45 %	für die laufenden Kosten der Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, Regenüberlaufbecken)
0,00 %	für die laufenden Kosten der Schmutzwasserbeseitigung
24,24 %	für die laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung
1,20 %	für die laufenden Kosten der Kläranlage
23,77 %	für die kalkulatorischen Kosten der Mischwasserbeseitigung
0,00 %	für die kalkulatorischen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung
50,00 %	für die kalkulatorischen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung
5,00 %	für die kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2013 erfolgt bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung der Ausgleich der Kostenunterdeckungen des Jahres 2008.

9. Der im Entwurf als Anlage 3 beigefügten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Geisingen, 11. Dezember 2012

Walter Hengstler
Bürgermeister

Axel Henninger
Finanzen und Bau

Anlagen